

An die
Mitglieder des Innenausschusses
- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/7924

VORLAGE

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz
EINGANG
28. Jan. 2021
7427
Igd. Nr.
Präs. Dir. Bürol. Präs.
Abt. Z Abt. P Abt. K WD

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

26. Januar 2021

Mein Aktenzeichen
1005-0001#2020/0022
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Anspruchspartner/-in / E-Mail
Anna Gros
anna.gros@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4096
06131 17-4715

27 BR
A 2021

Beteiligung bei der Änderung der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit unterrichte ich den Landtag über das Vorhaben der Staatskanzlei, die Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild zu ändern.

Ziel der Änderung ist es, eine Regelung über Kleine Landessiegel in maschineller Form aufzunehmen. Bisher sieht die Landesverordnung Kleine Landessiegel lediglich in Form von Prägesiegeln, Siegelmarken und Farbdruckstempeln vor. Daneben werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der Entwurf liegt bei.

Die Änderungen werden anschließend auch in der Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel sowie deren Zulassung mit verringertem Durchmesser berücksichtigt.

Die kommunalen Spitzenverbände, der Kommunale Rat sowie einige andere Stellen werden parallel im gleichen Umfang beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die äußere Gestaltung der körperlichen Dienstsiegel und die damit verbundenen Möglichkeiten der Benutzung werden durch die Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild vom 7. August 1972 (GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GVBl. 1982 S. 1), BS 113-1-1, geregelt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Landesverordnung wird das Kleine Landessiegel als Prägesiegel, als Siegelmarke oder als Farbdrukstempel benutzt.

Die Verwendung maschinell eingedruckter oder aufgedruckter Dienstsiegel ist in Teilbereichen gesetzlich zugelassen. So regelt beispielsweise § 169 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung, dass eine in Papierform zuzustellende Abschrift durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden kann und die Abschrift – anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung – mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist. In einzelnen Geschäftsbereichen werden Kleine Landessiegel in maschineller Form bereits benutzt. Da § 2 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild keine Regelungen über das Kleine Landessiegel in maschinell eingedruckter oder aufgedruckter Form enthält, ist die Landesverordnung anzupassen.

B. Lösung

Um das vorstehende Regelungsbedürfnis umzusetzen, bedarf es einer Änderung der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel sowie deren Zulassung mit verringertem Durchmesser vom 9. Dezember 2011 (MinBl. 2012 S. 2, 132; 2016 S. 273) beschaffen die zur Führung des Kleinen Landessiegels berechtigten Stellen die für ihre Aufgabenerfüllung

erforderlichen Dienstsiegel selbstständig. Die Kosten, die bei der Erstellung und Nutzung maschineller Siegel entstehen, sind danach von den jeweiligen Dienststellen zu tragen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über das Landeswappen, die
Landessiegel und das Amtsschild
Vom xx. xx 20xx**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Wappen- und Flaggengesetzes in der Fassung vom 7. August 1972 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 113-1, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild vom 7. August 1972 (GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GVBl. 1982 S. 1), BS 113-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ jeweils die Worte „der Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kleine Landessiegel zeigt das Landeswappen mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift im Wallau-Schrifttypen. Es hat einen Durchmesser von 3,5 cm. Das Kleine Landessiegel wird als Prägesiegel, als Siegelmarke oder als Farbdruckstempel benutzt (körperliches Kleines Landessiegel). Für die Siegelung von Schriftstücken, die mithilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann das Kleine Landessiegel maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden (maschinelles Kleines Landessiegel).“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Ministerpräsidentin oder der“ ersetzt und werden nach den Worten „Einvernehmen mit“ die Worte „der Ministerin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „regeln“ die Worte „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

3. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Begründung

A. Allgemeines

Bislang bezogen sich die Regelungen der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild vom 7. August 1972 (GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GVBl. 1982 S. 1), BS 113-1-1, nur auf die Verwendung körperlicher Siegel. Im Interesse der Rechtsklarheit wird durch die Änderung der Landesverordnung sichergestellt, dass die Vorschriften über die äußere Gestaltung der Kleinen Landessiegel sich auch auf die maschinellen Dienstsiegel beziehen. Somit wird eine einheitliche Gestaltung der Kleinen Landessiegel sowohl in körperlicher als auch in maschineller Form gewährleistet. Die Vorschriften zur Größe und Beschriftung in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild bedürfen keiner Anpassung, da keine unterschiedlichen Anforderungen für die körperliche und die maschinelle Verwendung des Kleinen Landessiegels bestehen.

Ferner berücksichtigt die Landesverordnung die Vorgaben der geschlechtsgerechten Rechtssprache und passt die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Muster redaktionell an.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung war mangels großer Wirkungsbreite oder erheblicher Auswirkungen des Verordnungsvorhabens nicht durchzuführen. Der Gender-Mainstreaming-Gedanke ist nicht berührt, da die Verordnung durch ihre rein organisatorischen Regelungen keine besonderen Auswirkungen auf die spezifische Situation von Frauen und Männern hat. Die Verordnung hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel und die mittelständische Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Diese Regelung setzt die Vorgaben der geschlechtsgerechten Rechtssprache um.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung dient der Klarstellung und Vereinfachung der bisherigen Formen der Siegel und definiert diese als „körperliche Kleine Landessiegel“. Aus redaktionellen Gründen wird diese Definition in einen separaten § 2 Abs. 2 Satz 3 gefasst.

In Abgrenzung zu den körperlichen Kleinen Landessiegeln werden Kleine Landessiegel, die maschinell verwendet werden, in § 2 Abs. 2 Satz 4 legal definiert. Die Definition umfasst den maschinellen Eindruck sowie den Aufdruck der Dienstsiegel. Soweit Dienstsiegel bereits maschinell verwendet werden, hat § 2 Abs. 2 Satz 4 hinsichtlich der optischen Gestaltung klarstellenden Charakter.

§ 2 Abs. 4 und 5 Satz 2 wird an die Vorgaben zur geschlechtsgerechten Rechtssprache angepasst.

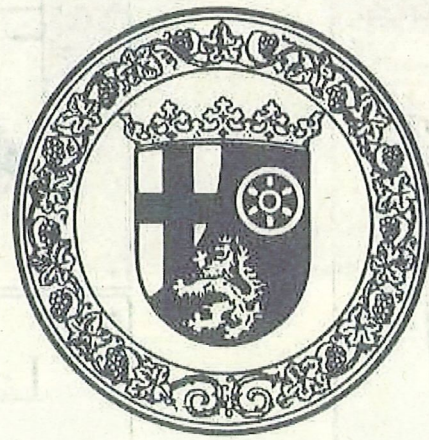
Zu Nummer 3

In der Anlage werden die Muster 2 und 4 redaktionell geändert. Die Änderungen berücksichtigen geänderte Bezeichnungen von Behörden und Gebietskörperschaften. Zudem werden neben Mustern zu den geltenden Vorgaben in § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung sowie § 4 Abs. 2 der Landkreisordnung und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung für die Beschriftung von Dienstsiegeln kommunaler Gebietskörperschaften praxisrelevante längere Beschriftungen aufgenommen.

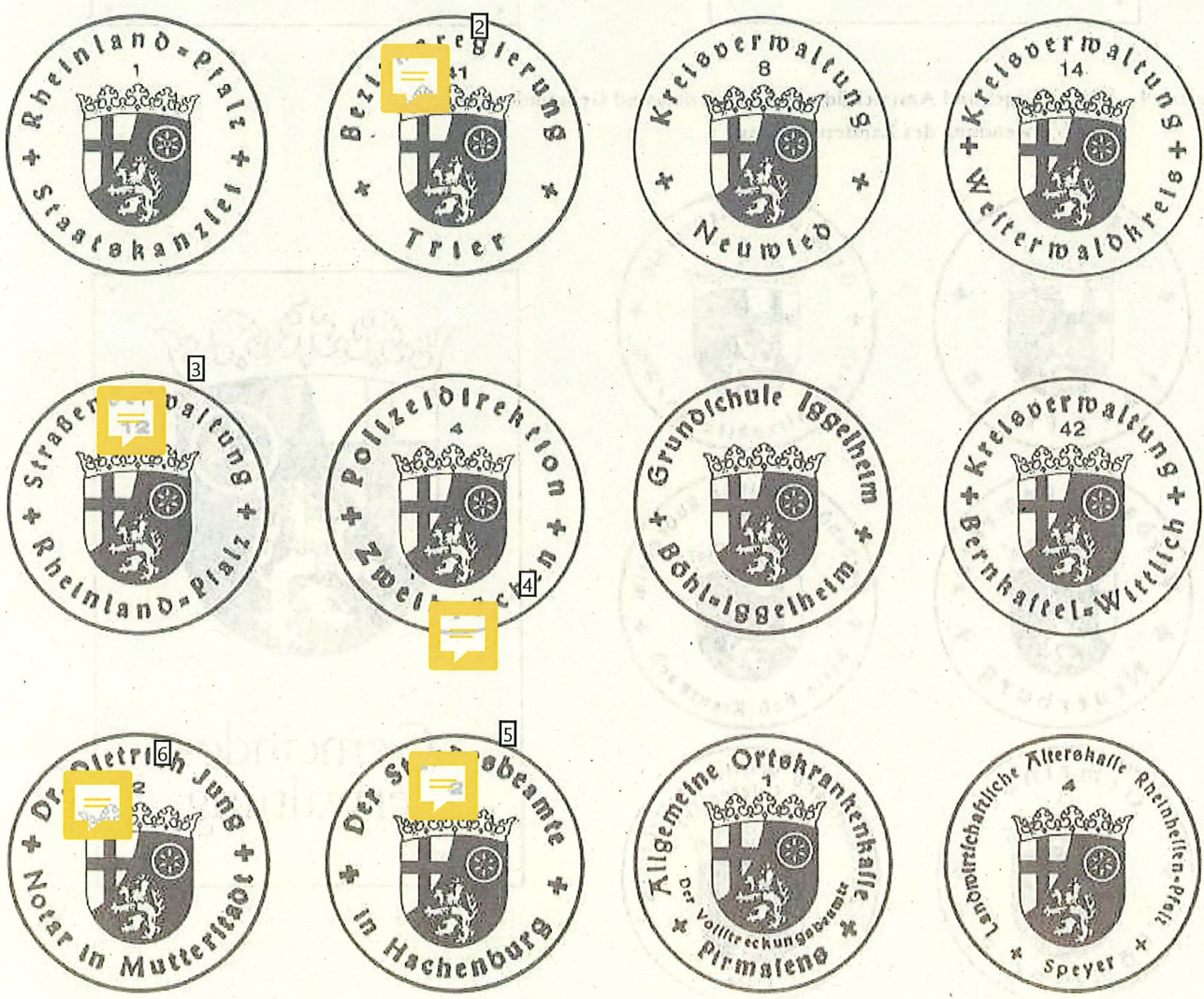
Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Muster 1: Großes Landessiegel



Muster 2: Kleines Landessiegel

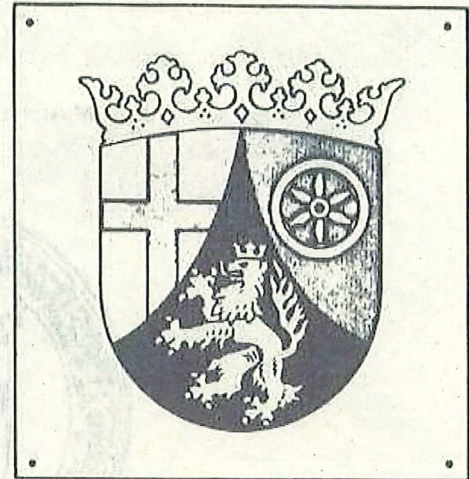
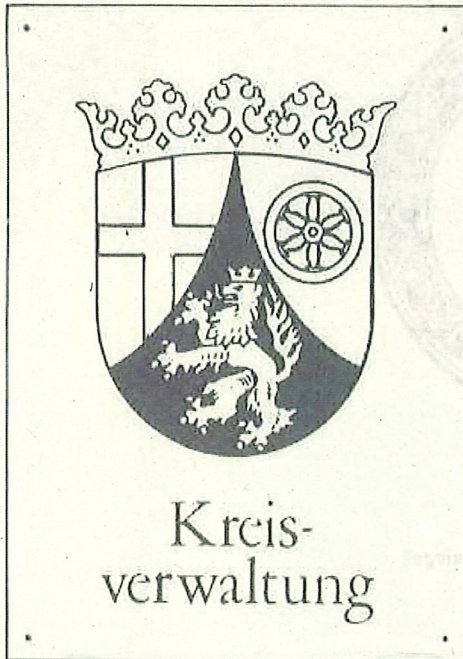


Kommentarzusammenfassung für 5.1.2021_Änderung_Anlage Verordnung.pdf

Seite: 1

➤ Nummer: 1	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 07.01.2021 15:24:07
Anlage (zu Artikel 1 Nr. 3)			
➤ Nummer: 2	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 21.10.2020 14:12:38 +02'00'
Ersetzen Bezirksregierung durch Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion			
➤ Nummer: 3	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 21.10.2020 14:13:37 +02'00'
Straßenverwaltung ersetzen durch Landesbetrieb Mobilität			
➤ Nummer: 4	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 21.10.2020 14:15:00 +02'00'
Zweibrücken ersetzen durch Pirmasens			
➤ Nummer: 5	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 21.10.2020 14:20:37 +02'00'
Beschriftung neu: Standesamt - Hachenburg			
➤ Nummer: 6	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 12.11.2020 10:33:28
Namen ersetzen durch "Dr. Max Mustermann"			

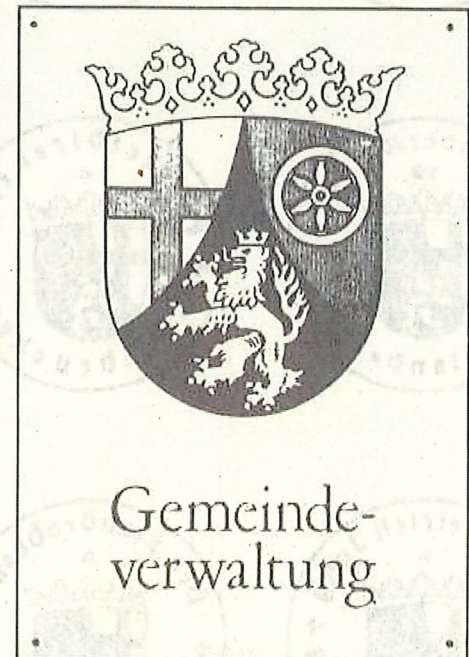
Muster 3: Amtsschild



Landgericht

Amtsgericht

Muster 4: Dienstsiegel und Amtsschild von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Verwendung des Landeswappens



Seite: 2

☰	Nummer: 1	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 21.10.2020 14:22:38 +02'00'
	Kreis Nennung ersetzen durch Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf			
☰	Nummer: 2	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 21.10.2020 14:25:33 +02'00'
	Neuer Text: Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße - Kreis Bad Dürkheim			
☰	Nummer: 3	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 21.10.2020 14:23:40 +02'00'
	Ersetze Neuerburg durch Südeifel			
☰	Nummer: 4	Verfasser: 0201-grosa	Thema: Notiz	Datum: 21.10.2020 14:26:03 +02'00'
	Ersetze Gemeinde durch Ortsgemeinde			